

*Anzeige mehrerer Schlossbedienter, dass die Landvögtn von den Beamten der kaiserlichen Kommission Trinkgeld empfangen, und dieses nicht mit den anderen geteilt hätte. Konz. Wien, 1721 August 20, AT-HAL, H 2618, unfol.*

[1] Actum<sup>1</sup> den 20. Augusti 1721 per me<sup>2</sup> herrn Georg Ludovici<sup>3</sup>, landschreiber.

[linke Spalte]

Examen<sup>4</sup> des Christian Wäiber, Georg Wolff, Annæ Mariæ Manhartin, Elisabeth Wärlin und Catharinæ Lampertin in puncto<sup>5</sup> eines ungleichen und gleichsamb schmähhlichen angeben, als hätte die landvogtn von der kayslerlichen commission trunkgeld bekommen.

[rechte Spalte]

Wirt ihro gnaden, herrn von Harpprecht<sup>6</sup> bedienter, Christian Weiber constituirt und befragt, was ihme von dem geschwätz weesen wissend wäre. Ob, solte die frau landvogdtn, gnaden, von dem kaiserlichen herrn commissario, als selbiger in dieser residenz sich zu mittag auffgehalten, vier gulden trinkgelt eingehnomen haben. Von wem und wo er solches gesehen oder gehört habe? Er möchte die wahrheit angeben, keinem zu lieb noch zu leidt und zwarn dergestalten, dass da es vonnöthen seyn würde mit einem aydt seine aussag behaubten können.

Nachdeme besagter Wäiber die reine wahrheit und woher der ursprung kohmme, treulich anzugeben sich vernehmen lassen, sagt und gibt ad prothocollum an, dass er nderen anderen auch des landteshauptmans magdt, Anna Maria, und die alte kochin Catharina mit ihrer tochter, als wohl bemelter kayslerlicher commissarius vom saal mit der frau landvogdtn kohmmen seye, an der sowelstiegen<sup>7</sup> gestanden, und da der kayslerliche herr commissarius der frau landvogdtn die handt gegeben, und sie darrauff die händte in einander gelegt, so habe erst gemelte Anna Maria, des landtshauptmans magdt, darvon anlass genohmen und hernacher zu den anderen gesagt, die frau landvogdtn habe trinkhgelt vom herrn commissario bekohmen, <sup>a-</sup>sie habe es gesehen, dass er es derselben in die handt gegeben, und sie aus der einten in die ander handt genohmen, mit dem zusatz, es seye gahr zu viel, etc.<sup>-a</sup>. Worüber dan andere raisonirt hetten. Wan deme also wäre, so würde es etwa ein duggatt<sup>8</sup> gewesen seyen.

Er, Wäiber, [2] aber darüber geantwortet, er glaube nicht, dass die frau landvogdtn trinkhgelt eingehnomen hette. Zudeme er es auch gesehen, wie herr commissarius ihr das vermeinte trinkhgelt solle gegeben haben, dan das wären nuhr complimenten von herrn commissario gewesen, welcher sie bey der handt genohmen und nit haben wollen, dass sie weiter die stiegen mit ihme hinundergehen sollte. Und hiernach, wie das frauenzimmer etwa im brauch, die hände über einander gelegt habe, und sich darbey gegen den herrn commissarium wegen der von ihme empfangene grossen ehr excusirt habe, dass es zu viel seye, etc. Und da sie diesen discours undereinander geführt, etwa der schmidt möchte gehört haben, er, Wäiber, auch des anderen tags zum schmiedt gesagt, die frau landvogdtn solle trinkhgelt eingehnomen haben.

---

<sup>1</sup> Gefertigt.

<sup>2</sup> durch mich.

<sup>3</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: Arthur BRUNHARD (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) et al., *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Zürich 2013, S. 484.

<sup>4</sup> Untersuchung.

<sup>5</sup> in der Angelegenheit.

<sup>6</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian* in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 334–335.

<sup>7</sup> Säulenstiege (?).

<sup>8</sup> Dukaten = Goldmünze im Wert von 3 Gulden oder 2 Reichsthalern. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft*, in *alphabetischer Ordnung*, Bd. 9, Leipzig 1785, S. 667.

Er habe aber darvon annoch nichts gesehen und glaube, auch nicht dass etwas der frau landtvogdtin seye gegeben worden. Ermelter schmiedt aber habe vom herrn secretarium Kauffman einen specien kayserlichent thaler auff den saal mit dem vermelden empfangen, das gehöre vor die auffwaiters. Worauff aber der schreiner zum schmiedt solle gesagt haben, sie beede wollen selbigen under sich allein partigiren und er, schreiner, wolle über seinen theil oder gulden annoch eine gute maas wein zahlen. Wen nun solcher thaler [3] ferner hinkohmen, oder wer etwas darvon bekohmen, wisse er nicht. Er habe nichts darvon gesehen. Endet darmit seine deposition.

Eodem<sup>9</sup> Georg Wolff, hoffschreiner, constituirt und über voriges lehres geschwätz befragt worden. Sagt, er wäre des anderen tags, als am Montag darnach, wie die kayserliche commission allhier auff der residenz gewesen, in die küche von der landesfürstlichen commission kohmen, allwo die menscher durcheinander eingeschwätz gehabt, als solte die frau landtvogdtin vier gulden trinkhgelt vom kayserlichen herrn commissario eingehnomen, aber ihnen nichts gegeben haben. Und wie er darüber befragt wer es seye, oder gesehen haben, die alte kochin darauff gesagt, sie wissen es gahr wohl. Man habe es gesehen und solches wäre laidt, dass mans ihnen vorenthalte. Worauff er geantwortet habe, vielleicht gedenckhe die frau landtvogdtin nit mehr daran, und wans man so gewiss wüste, soll man dieselbe daran mahnen.

Solches zu thun habe sich die magdt Anna Maria auch mit einem zu anerbotten.

Der herr [...] hae ihme, Wolff, auffm saal 2 fl.<sup>10</sup> trinkhgelt in die handt wollen geben. Mittlerweil aber er sich bückhe und complement gemacht, habe es der schmiedt angenohmen, und des anderen tags zu ihme gesagt, der gnadiger herr von Harpprecht<sup>11</sup> habe gesagt, er, [4] der schmiedt, solle es nur allein behalten, und dörfte keinem etwas darvon geben. Wie dan auch diese stundt keiner etwas annoch darvon genossen.

Sonsten wüste er gar nicht, wer von solchen geschwätz der anfänger wäre, oder woher es kohme. Die drey menscher aber in der landesfürstlichen commissions kuchell sagen und wissen müssen, woher sie es eigentlich und vor gewiss, wie selbige es haben machen wollen, genohmen und haben sicher diese herren.

Actum Hohenliechtenstein, den 22. Augusti 1721.

Wirt es herr landtschaubtman magdt Anna Maria Mannhartin constituirt und befragt, was ihr von dem ehrenrührischen<sup>b</sup> aussprengen bekannt und wissend seye, als solte die wahrheit sagen und zu keiner weithleuffigkeith kohmen lassen, oder durch ihr hinderhalten die sache noch schlimmer machen. Sagt aus, dass, als hochgedachter kayserlicher herr commissarius von Weibel auff der residenz allhier gespeiset und die frau landtvogdtin des kochen sich etwas angenohmen, die alte kochin Catharina Lampertin schon vorhinein<sup>c</sup> zu ihren in der kuchell<sup>c</sup> gesagt haben, weilen die landtvogdtin auch in der kuchell wäre da nuhn herrn commissarius auff der [5] stiegen von der frau landtvogdtin den abschiedt genohmen, und sie, mägdt, undereinander alda auch gestanden, habe sie, deponentin, wie die herrn alle hinwekh gewesen wären, zu den andern gesagt, sie hetten ihr trinkhgelt schon behalten. Der herr commissarius habe in den sackh gegrieffen, ob aber er der frau landtvogdtin gelt oder trinkhgelt gegeben, dass könnte sie nicht sagen, als dass die frau landtvogdtin zu oft bemelten herren commissarium gesagt habe, dass seye gahr zu viel. Er solle nit so grosse mühe machen. Worüber die alte kochin gesagt, ob sie es gewisse gesehen, dass öfters wohl ersagte frau landtvogdtin trinkgelt bekohmen habe, worüber sie, Anna Maria, geantwortet, dass könne nit sagen, sondern ihr voriges wiederhohlet, nemblich, dass der herr commissarius in den sackh gegrieffen und die gnädige frau landtvogdtin darüber gesagt, dass seye gahr zu viel. Er solle nicht so grosse mühe machen, dass nun diese alte köchin Lampertin ein solches weiter ausgebreitet und

<sup>9</sup> Ebenso.

<sup>10</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>11</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) et al., *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.

grösseres weesen daraus gemacht, <sup>d-</sup>wie es dan gleich überall im Schloss kundtbahrt und ein weesen  
daraus, worauf<sup>-d</sup> dessen vermögte sie sich

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>d-d</sup> Ergänzung in der linken Spalte.